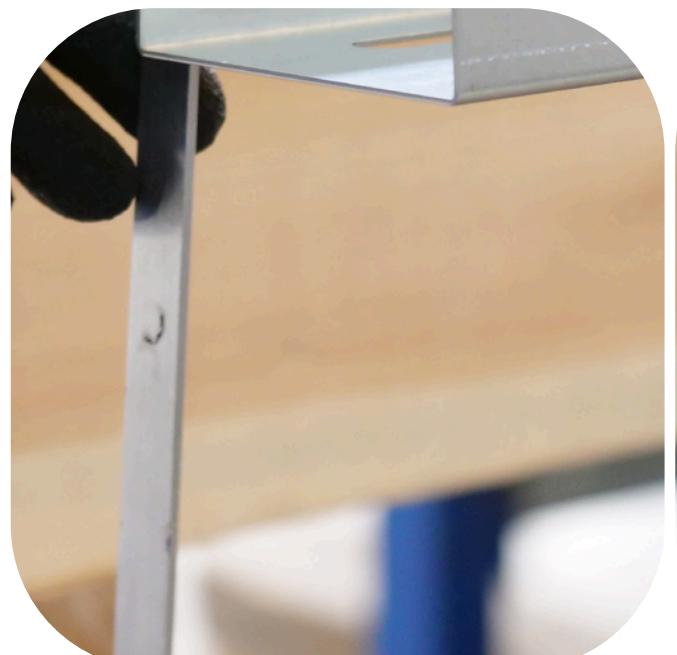
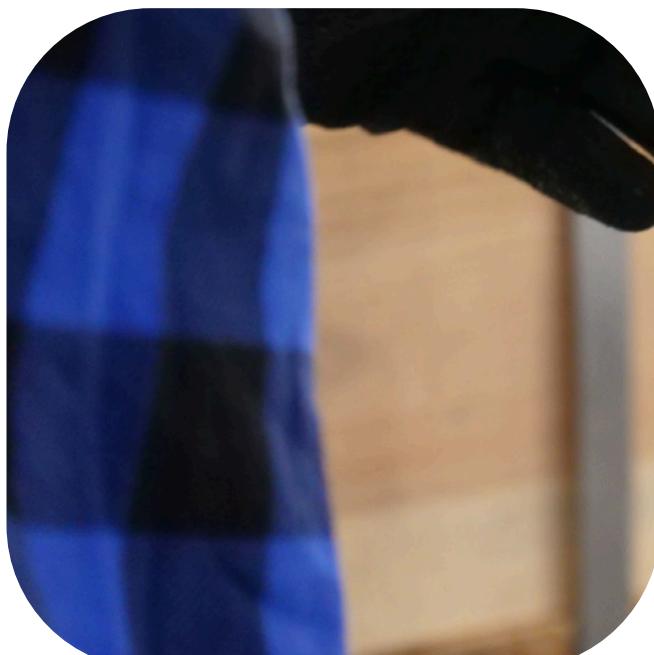
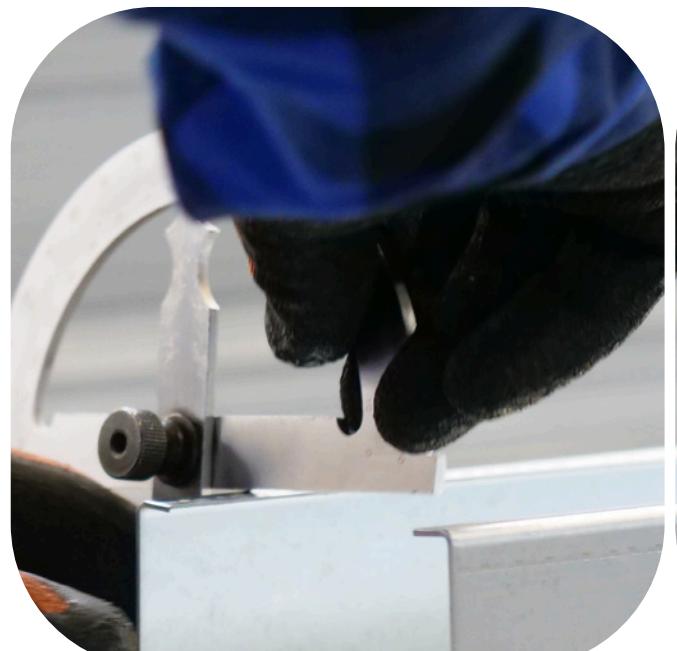




## Allgemeine Garantiebedingungen

Für Montagesysteme aus warmgewalztem Stahl.

13.01.2026



## Verantwortliche Institution

Die RRB SOLAR GmbH mit Sitz in Zgierz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Łódź-Śródmieście in Łódź, 20. Handelsabteilung, unter der KRS-Nr. 0001049095, Steuernummer (NIP): 7322213923, REGON: 526065311, fungiert als Anbieter von Systemen zur Installation von Photovoltaikanlagen, im Folgenden auch als Produkte bezeichnet, aus warmgewalztem Stahl und legt die folgenden Garantiebedingungen für Systeme aus diesem Material fest:

## Garantieumfang

Die Garantie gilt ausschließlich für Montagesysteme, die innerhalb des polnischen Hoheitsgebiets installiert werden.

b) Die Garantie beinhaltet den Schutz der Montagesysteme vor Durchrostungskorrosion sowie den Erhalt der physikalischen Eigenschaften des Materials, aus dem das Montagesystem gefertigt wurde.

c) Die Gewährleistung tritt nur in Kraft, wenn der warmgewalzte Stahl, aus dem das Montagesystem hergestellt ist, unversehrt bleibt und das Produkt gemäß den Empfehlungen von RBT SOLAR transportiert und gelagert wird. Die spezifischen Lagerbedingungen sind in Anhang 1 dieser Gewährleistungserklärung – „Empfehlungen für die Lagerung des Produkts auf der Baustelle“ – aufgeführt. d) Die Gewährleistung gilt ausschließlich, wenn die Komponenten des aus warmgewalztem Stahl gefertigten Montagesystems gemäß den Montagerichtlinien und unter Verwendung der empfohlenen Werkzeuge verbunden wurden, wobei die Verwendung dieser Werkzeuge die Beschichtung der Bauteile nicht beeinträchtigt.

e) Die Gewährleistung wird ausschließlich gewährt, wenn die Installation gemäß den Anforderungen für die Montage der Konstruktion nach EN 1990-2 erfolgt.

f) Die Garantie erstreckt sich auf Montagesysteme in Regionen mit normaler atmosphärischer Korrosivitätskategorie (C1-C3 gemäß EN ISO 12944-2:2017), ausgenommen sind stark verschmutzte Gebiete sowie solche, die weniger als 2,0 km vom Meer entfernt sind und/oder Spritzwasser von Süß- oder Salzwasser ausgesetzt sind (Korrosivitätskategorie C5 und CX gemäß EN ISO 12944-2:2017).

g) Die Garantie gilt für Montagesysteme, die mäßig korrosiven Umgebungsbedingungen ausgesetzt sind. Ausgenommen sind Strukturen, die der korrosiven Wirkung chemischer Produkte ausgesetzt sind, insbesondere solchen, die Dämpfe oder Regenwasser enthalten, das Kohlenstoff, Ablagerungen oder Schwermetallpartikel wie Eisen oder Kupfer beinhaltet, sowie alkalische Produkte wie Asche, Zementstaub oder tierische Produkte, einschließlich Exkreme.

h) Die Garantie erstreckt sich nicht auf Standorte, an denen Montagesysteme widrigen Einflüssen ausgesetzt sind, wie etwa Sand, Staub oder anderen Partikeln, beispielsweise in Wüstenregionen mit starken Winden.

i) Die Garantie gilt ausschließlich für Produkte, die von einer Person installiert wurden, die am Tag der Fertigstellung der Installation über ein gültiges Installateurzertifikat im Bereich erneuerbarer Energien verfügte, ausgestellt vom Amt für technische Inspektion (Urząd Dozoru Technicznego), oder von Personen, die vom Hersteller geschult und zertifiziert wurden.

## Einführung

Nachfolgend sind die spezifischen Anforderungen an Montagesysteme aus warmgewalztem Stahl aufgeführt, die für die Installation von Photovoltaikmodulen vorgesehen sind, bei denen Korrosionsbeständigkeit und Ästhetik von höchster Bedeutung sind (im Folgenden als Produkte bezeichnet).

Da die Eigenschaften der Produkte je nach Auswahl und Kombination der erforderlichen Anwendungen variieren können, ist es herausfordernd, die Mindestanforderungen für alle Merkmale sämtlicher Produkttypen im Detail zu definieren.

## Korrosionsschutz für Bauwerke

Je nach den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen wird das Produkt in einer von zwei Varianten an den Kunden geliefert:

- a) Das Produkt ist durch einen Anstrich mit einer Beschichtung vor Korrosion geschützt, die die Struktur gemäß der Norm C3 PN EN ISO 12944-2 (lackiertes Produkt) vor Korrosion bewahrt;
- b) Produkt, das durch Feuerverzinkung ohne zusätzliche Beschichtung vor Korrosion geschützt ist (unbeschichtetes Produkt);

## Bedingungen für die Installation des Produkts

- 1) Der Begünstigte der Garantie ist verpflichtet, die Installationsarbeiten in Verbindung mit dem Produkt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Lieferdatum der Stahlkonstruktion an der Baustelle abzuschließen. Der Termin für den Abschluss der Installation wird schriftlich bestätigt.
- 2) Falls während der Installationsarbeiten die Lackierung des Produkts beschädigt wird, ist der Begünstigte der Garantie verpflichtet, den Schaden an der Lackierung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Installation, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Lieferdatum, zu beheben.
- 3) Spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Lieferdatum muss die Stahlkonstruktion vom Begünstigten im Rahmen der Garantie vollständig umschlossen sein; dies umfasst auch die Installation der erforderlichen Abdeckbleche, Abschlussarbeiten und des Entwässerungssystems.
- 4) Nach Abschluss der unter den Punkten 1–3 aufgeführten Arbeiten erfüllt die Stahlkonstruktion die für die Korrosionsschutzbeschichtung festgelegten Betriebsbedingungen, d. h. sie erreicht Betriebsbedingungen in einer Umgebung, die vertraglich als Kategorie C3 gemäß PN-EN ISO 12944-2 klassifiziert ist, und kann weiterhin unter diese Garantie fallen.

5) Der Begünstigte der Gewährleistung hat RBT SOLAR innerhalb von 7 Tagen nach der tatsächlichen Ausführung schriftlich über die Fertigstellung der unter den Punkten 1–3 aufgeführten Arbeiten zu informieren, andernfalls erlischt sein Gewährleistungsanspruch für die Lackierung. Dies ermöglicht es dem Garantiegeber, die Fertigstellung im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme zu bestätigen. Zudem ist der Begünstigte der Gewährleistung verpflichtet, dem Garantiegeber ein Qualitätszertifikat für die vor Ort aufgebrachten Lackierungen auszustellen.

6) Der Garantieempfänger ist verpflichtet, die Stahlkonstruktion sowie die schützenden Korrosionsschutzbeschichtungen in einer Umgebung der Klasse C3 gemäß PN-EN ISO 12944-2 zu betreiben. Sollte der Garantieempfänger beabsichtigen, das Produkt in einer anderen als der zuvor genannten Umgebung zu verwenden, ist er verpflichtet, RBT SOLAR vor der Bestellung der Konstruktion darüber zu informieren, damit spezifische Garantiebedingungen für diese Konstruktion festgelegt werden können.

7) Die Verwendung, Verarbeitung, Reinigung und Wäsche der Stahlkonstruktion durch den Begünstigten im Rahmen der Garantie darf die Korrosionsschutzbeschichtung nicht beeinträchtigen.

8) Während der Nutzungsdauer im Gewährleistungszeitraum ist die Stahlkonstruktion mindestens einmal jährlich einer regelmäßigen Gewährleistungsprüfung durch den Gewährleistungsberechtigten zu unterziehen. Diese Prüfung beinhaltet die Überprüfung des technischen Zustands der Bauteile der Stahlkonstruktion. Der Gewährleistungsberechtigte ist verpflichtet, dem Garantiegeber die Teilnahme an der Gewährleistungsprüfung zu ermöglichen, indem er den Garantiegeber – andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch – mindestens 14 Tage im Voraus über den geplanten Prüfungstermin informiert.

9) Ungeachtet des Vorangegangenen ist der Begünstigte der Garantie verpflichtet, den Zustand der Korrosionsschutzbeschichtungen in der in der Norm PN-H-97080-06:1984 festgelegten Frequenz zu überprüfen. Die Häufigkeit dieser Überprüfungen ist abhängig von der Aggressivität der Umgebung, für die die Konstruktion ausgelegt ist und in der die Produkte betrieben werden.

10) Die in den Punkten 8–9 aufgeführten Inspektionen sind von Personen durchzuführen, die über eine angemessene Bauqualifikation verfügen.

11) Sollten bei den in den Punkten 8 und 9 genannten Inspektionen Unregelmäßigkeiten am Produkt festgestellt werden – insbesondere in Bezug auf den Zustand des Korrosionsschutzes der Konstruktion –, führt die Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen durch den Begünstigten der Garantie, deren verspätete Durchführung oder auch die Nichtergreifung der lediglich empfohlenen Maßnahmen nach der Inspektion dazu, dass der Begünstigte der Garantie die aus dieser Garantie resultierenden Rechte verliert.

## Beschwerdeverfahren

- 1) Wird ein Mangel festgestellt, der einen Gewährleistungsanspruch begründet, ist der Begünstigte der Gewährleistung verpflichtet, RBT SOLAR schriftlich einen Anspruch vorzulegen, der Einzelheiten des Schadens sowie der Umstände seiner Entdeckung, einschließlich des Datums der Entdeckung, enthält.
- 2) Die Schadensmeldung muss umgehend erfolgen. Ansprüche, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens bei RBT SOLAR eingehen, werden nicht anerkannt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch des Garantieberechtigten auf Garantiereparaturen.
- 3) Der Anspruch wird geprüft, und der Garantiegeber informiert Sie innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Anspruchs darüber, bis wann der Mangel behoben sein wird. Als Einreichungsdatum gilt der Tag, an dem der schriftliche Anspruch bei RBT SOLAR eingeht.
- 4) RBT SOLAR gibt an, dass Mängel innerhalb eines durch technologische Überlegungen gerechtfertigten Zeitrahmens behoben werden.
- 5) Bis zur Prüfung des Garantieanspruchs durch den Garantiegeber ist der Garantieberechtigte nicht befugt, den gemeldeten Mangel eigenständig zu beheben, es sei denn, der Zustand der Anlage stellt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit, die Umwelt oder die Sicherheit von Eigentum dar. In diesem Fall ist der Garantieberechtigte, vorausgesetzt, er informiert den Garantiegeber unverzüglich über diese Gefahr, berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst durchzuführen oder einen anderen Auftragnehmer auf Kosten des Garantiegebers zu beauftragen. Unterlässt er die Benachrichtigung des Garantiegebers über derartige Gefahren, verliert er das Recht, dem Garantiegeber die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen, die einem anderen Auftragnehmer oder dem Garantieberechtigten selbst entstehen.
- 6) Voraussetzung für die Durchführung einer Garantiereparatur ist die Annahme durch den Garantiegeber sowie die Vorlage der vom Garantiegeber ausgestellten Garantiekarte durch den Garantieempfänger.
- 7) Der Begünstigte der Garantie ist verpflichtet, während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage sämtliche Dokumente, Entwurfsstudien und technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit den während der Nutzung der Anlage durchgeföhrten Bauarbeiten stehen, aufzubewahren.
- 8) Kann die Gewährleistungsreparatur nicht durchgeführt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen Grundes, der trotz angemessener Sorgfalt nicht vermieden oder vorhergesehen werden konnte, verlängert sich die Frist zur Behebung des Anspruchs und wird zwischen den Parteien vereinbart.

## Identifizierung von Bereichen mit Lackschäden, die für Gewährleistungsansprüche relevant sind.

„Beschädigte Bereiche“ sind Zonen, in denen im Stahlsubstrat aktive Korrosionszentren ausschließlich aufgrund von Mängeln im Lacksystem auftreten, die die folgenden Werte überschreiten:

- a) 3 % (drei Prozent) im ersten Jahr der Garantie,
- b) 6 % (sechs Prozent) im zweiten Jahr der Garantie,
- c) 9 % (neun Prozent) im dritten Jahr der Garantie

für die gesamte von der Garantie abgedeckte Fläche, bei der die Lackierung in einem Ausmaß beschädigt ist, das den Wert „R<sub>i</sub> 3“ (gemäß PN ISO 4628) überschreitet. Die Lackierung kann reklamiert werden, wenn die beschädigten Flächen die oben genannten Werte in einzelnen Betriebsperioden überschreiten.

## Garantiezeitraum

Die Gewährleistung für das Produkt, nämlich die Stahlkonstruktion zur Montage von Photovoltaikmodulen, die durch eine Korrosionsschutzlackierung geschützt ist, beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.

## Ausnahmen

Die Garantie umfasst nicht folgende Aspekte:

- 1) Mängel, die auf Ursachen zurückzuföhren sind, die außerhalb der Kontrolle des Garantiegebers liegen, einschließlich solcher, die auf unsachgemäße Lagerung oder fehlerhafte Montage des Bauwerks durch den Garantieempfänger zurückzuföhren sind.
- 2) Strukturelle Elemente, an denen der Garantieempfänger während der Montagearbeiten oder während der Nutzung der Anlage ohne das Wissen oder die Zustimmung des Garantiegebers eigenständig Änderungen und Reparaturen an der Stahlkonstruktion vorgenommen hat.
- 3) Schäden, die durch extreme Wetterereignisse oder Naturkatastrophen hervorgerufen werden.
- 4) Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der Anlage oder durch eine Abänderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Anlage durch den Garantieempfänger entstehen, insbesondere Schäden an der Korrosionsschutzbeschichtung infolge von Schweißen, Erhitzen, Hämmern, Verunreinigung, mechanischer Beschädigung, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Reinigung, unzureichender Wartung, Betrieb, Feuer, Explosion, Reibung und anderen mechanischen Faktoren sowie durch die Einwirkung von Säuren, Laugen, Lösungsmitteln und anderen Chemikalien, ausgenommen solche, die vom Hersteller des Anstrichsystems für den Kontakt und die Wechselwirkung genehmigt sind.
- 5) Veränderungen des Farbtöns der Schutzbeschichtung infolge der natürlichen „Alterung“ der Beschichtung.

Verschlechterung der Stahloberfläche oder der Schutzbeschichtung infolge einer elektrochemischen Reaktion, die durch die Anwesenheit von Metallen am Objekt hervorgerufen wird, die im Verhältnis zum Metall des Objekts als Kathoden fungieren.

## Dokumentation von Mängeln an Stahlkonstruktionen

Der Garantieinhaber ist verpflichtet, Mängel an Stahlbauteilen sowie Beschädigungen der Schutzbeschichtung der Stahlkonstruktion zu dokumentieren. Er erstellt Fotos der Mängel und stellt diese dem Garantiegeber zur Verfügung. Die Dokumentation muss eine detaillierte Beschreibung der durchgeföhrten Arbeiten, der Arbeitsschritte, der verwendeten Reparatur-, Reinigungs- und Waschmethoden sowie aller weiteren Daten enthalten, die für eine chronologische Darstellung der am Produkt durchgeföhrten Arbeiten erforderlich sind.

Bedingungen für die Reparatur von lackierten Korrosionsschutzbeschichtungen während der Garantiezeit in Bereichen, die nicht von Reklamationen betroffen sind.

- a) Schäden und Unregelmäßigkeiten in der Lackierung, die während der jährlichen Inspektion festgestellt werden und die in dem Abschnitt „Identifizierung von Bereichen mit Lackierungsschäden, die Gegenstand einer Gewährleistungsbeanstandung sind“ aufgeführten Prozentsätze nicht überschreiten, sind nicht reklamationsfähig.
- b) Im Falle eines Schadens gemäß Punkt a) ist der Garantieinhaber verpflichtet, diesen Schaden sowie die Mängel auf eigene Kosten zu beheben, vorausgesetzt, es werden die im Anstrichsystem enthaltenen Anstrichmittel verwendet. Reparaturen und Wartungsarbeiten sind gemäß den Vorgaben der Produktkatalogkarte des Herstellers durchzuführen.

- c) Die Vorbereitung und Anwendung des Anstrichsystems müssen strikt gemäß den Vorgaben des Farbenherstellers sowie den Angaben in den Katalogkarten der Farbprodukte erfolgen.
- d) Alle Schäden an Oberflächen und Beschichtungen, die durch Bauarbeiten des Garantieinhabers oder während der Nutzung des Bauwerks entstehen, sind so zu beheben, dass die Oberflächen und Beschichtungen den im Vertrag festgelegten Bedingungen entsprechen.
- e) Bei Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Anstrichsystems stehen und die der Garantieinhaber an andere Subunternehmer vergibt, ist der Garantieinhaber verpflichtet, den Bürgen mindestens 7 Tage im Voraus zu benachrichtigen, bevor diese Arbeiten beginnen.

#### Getrennte Garantiebedingungen für die Feuerverzinkung gemäß PN-EN ISO 1461

- a) Bei Verträgen oder Aufträgen im Zusammenhang mit Korrosionsschutz findet im Falle der Feuerverzinkung die Norm PN-EN ISO 1461:2023-02 Anwendung: „Zinküberzüge auf Stahl- und Gusseisenerzeugnissen durch Feuerverzinkung – Spezifikationen und Prüfverfahren“.
- b) Der Garantiegeber bestätigt, dass die auf den Produkten erreichten Zinkschichtdicken Tabelle 3 der PN-EN ISO 1461 entsprechen.
- c) Eine Reduzierung der Zinkschichtdicke während des Betriebs in der angenommenen korrosiven Umgebung ist gemäß Tabelle 1 der PN-EN ISO 12944-2 zulässig und zu erwarten.
- d) Es ist festgelegt, dass die Fläche der fehlerhaften Stellen die in PN-EN ISO 1461 definierten Werte nicht überschreiten darf.
- e) Für Produkte, die durch Feuerverzinkung (Tauchverzinkung) vor Korrosion geschützt sind, wird eine Gewährleistung von 60 Monaten ab dem Lieferdatum gewährt. Die Gewährleistung gilt ausschließlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Unmittelbar nach Erhalt des Bauwerks ist der Begünstigte der Garantie verpflichtet, während der Lagerung, des Transports, der Installation und der Handhabung beschädigte Beschichtungen wie folgt zu reparieren:
- Die beschädigten Stellen reinigen (eine gleichmäßige, hellgraue, metallische Oberfläche, die frei von Korrosion, Staub, Öl, Feuchtigkeit und Fett ist) und durch das Auftragen einer zinkreichen Grundierung mit einer Gesamtrockenfilmdicke von mindestens 100 µm reparieren;
  - Die Lagerung, Installation und der Betrieb der Anlage erfolgen in einer Umgebung, deren Aggressivitätsgrad den in Punkt 1 genannten Wert nicht übersteigt, wie vom Begünstigten im Rahmen der Garantie dargelegt;
  - Während der Lagerung werden die Bauteile auf Stützen positioniert, um den Kontakt mit dem Boden sowie die Ansammlung von Niederschlägen und mechanischen Verunreinigungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird die ungehinderte Zufuhr von Umgebungsluft zu den verzinkten Oberflächen gewährleistet. Der Garantieempfänger ist nicht berechtigt, Abstandshalter aus nassem Holz zu verwenden. Schäden, die durch das Holz verursacht werden, berechtigen nicht zur Reklamation.
  - Der Garantieempfänger ist verpflichtet, die Zinkbeschichtung einmal jährlich zu überprüfen. Etwaige Korrosionsstellen oder mechanische Beschädigungen sind gemäß den oben genannten Richtlinien zu behandeln.
- Die Anlage wird in einer Umgebung mit einer maximalen Korrosivitätskategorie von C3 gemäß PN-EN ISO 12944-2 betrieben. Sollte der Garantieempfänger beabsichtigen, das Produkt in einer anderen als der im vorstehenden Satz genannten Umgebung zu verwenden, ist er verpflichtet, RBT SOLAR dies vor der Bestellung der Anlage mitzuteilen, um spezielle Garantiebedingungen für eine derartige Anlage festlegen zu können.

Die Gewährleistung für die Feuerverzinkung gemäß PN-EN ISO 1461 umfasst nicht:

- a) Fälle spezifischer korrosiver Belastungen gemäß EN ISO 14713-2, wie chemische, mechanische, erhöhte Temperaturbelastungen, Streustromeffekte, Einwirkungen unbekannter chemischer Substanzen usw., oder jede Änderung der Betriebsbedingungen des Produkts im Vergleich zu der von den Parteien für die Zwecke dieser Garantie angenommenen Korrosionsperiode und den Expositionsbedingungen;
- b) Bereiche, die aufgrund von Lufteinchlüssen in der Konstruktion infolge unzureichender Entlüftungs- und Ablauflöcher nicht mit Zink beschichtet sind, sofern der Begünstigte der Garantie aus konstruktions- oder betriebsbedingten Gründen der Herstellung solcher Löcher nicht zugestimmt hat;
- c) Beschädigungen der Beschichtung, die während des Transports, Entladens, Richtens und der Montage auftreten: Dellen und Absplitterungen, Abplatzungen und Brandspuren, die beim Richten, Reparieren, Schweißen, Schneiden, Aufreiben/Bohren von Löchern sowie anderen Modifikationen der Konstruktion entstehen; Schäden durch unsachgemäße Ladung; Beschädigungen der Beschichtung durch das nachträgliche Aufbringen einer zusätzlichen Beschichtung durch ein anderes Unternehmen;
- d) Nachträgliche Konstruktionsänderungen an verzinkten Bauteilen sowie jegliche Änderungen ihrer Verwendung (Betriebsbedingungen) im Vergleich zur ursprünglichen Anordnung führen zum Verlust der Gewährleistung. Strukturelle Änderungen an Bauteilen nach der Verzinkung führen ebenfalls zum Verlust der Gewährleistung. Das Vorstehende gilt auch für das Sandstrahlen der Konstruktion vor dem Lackieren.
- e) Ablösung/Delamination der Zinkbeschichtung an den Schnittkanten der Produkte nach der Wärmebehandlung;
- f) Der sogenannte Weißrost ist ein weißgrauer Belag, der hauptsächlich aus Zinkhydroxid, -oxid und -hydroxykarbonat besteht. Er entsteht, wenn eine verzinkte Oberfläche, bevor sich eine schützende Zinkpatina bildet, Feuchtigkeit (z. B. Regen, Tau, Schnee, Frost oder Kondenswasser) ausgesetzt wird. Um Weißrost zu vermeiden, sollte während der Lagerung der Kontakt mit Feuchtigkeit vermieden und die Produkte nicht mit Plastikfolie abgedeckt werden. In jedem Fall ist für eine ausreichende Luftzirkulation zu sorgen. Weißrost kann mit einer Nylonbürste entfernt werden. Drahtbürsten sollten vermieden werden, da sie die Zinkbeschichtung beschädigen können.
- g) Bereiche, die vor dem Verzinken geschützt sind, z. B. Gewinde;
- h) Bei verzinkten Bauteilen, insbesondere solchen, die durch Schleuder- oder Schleuderverfahren bei hohen Temperaturen verzinkt wurden, stellt eine Verfärbung der Beschichtung aufgrund des Kontakts mit Flussmittel- und Ascherückständen keinen Reklamationsgrund dar. Flache Bauteile neigen beim Schleuder- oder Schleuderverzinken zum Verkleben;
- i) Der Garantiegeber übernimmt keine Haftung für Verformungen der Produkte, die im Zusammenhang mit der Wärmebehandlung bei etwa 450 °C auftreten können. Reklamationen werden nicht akzeptiert, und der Garantiegeber haftet nicht für bereits vorhandene Schäden oder Markierungen auf der verzinkten Oberfläche der Produkte, die auf das vom Verzinkungswerk verwendete Aufhänge- oder Verladesystem zurückzuführen sind. Zudem haftet er nicht für Zinkablagerungen, mit Zink geflutete oder gefüllte Löcher während des Verzinkungsprozesses, Drahtelemente oder Scharniere sowie für mangelhafte Verzinkung an schwer zugänglichen Stellen der Produkte.
- j) Der Garantiegeber haftet nicht gegenüber Dritten, deren Ansprüche vom Begünstigten gemäß der Garantie erfüllt werden müssen, und übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter verursacht werden.

## Sonstige Rückstellungen

- 1) Die Gewährleistung für die Schutzbeschichtung wird nicht verlängert, wenn Reparaturen an der Schutzbeschichtung der Stahlkonstruktion notwendig sind.
- 2) Der Garantiegeber übernimmt keine Haftung für Störungen des regulären Betriebs der Anlage, die durch die jährliche Gewährleistungsprüfung hervorgerufen werden.
- 3) Im Falle einer unberechtigten Reparaturforderung trägt der Garantieempfänger sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abordnung von Mitarbeitern durch den Garantiegeber sowie den Kosten für die Lieferung der zur Durchführung der Reparatur verwendeten Geräte und speziell beschafften Materialien entstehen.
- 4) Der Garantiegeber übernimmt keine Haftung für Kosten, Verluste oder Störungen des laufenden Betriebs des Anlagenbenutzers, die aus Garantiereparaturen resultieren, die vom Garantiegeber durchgeführt wurden.

Haben Sie Fragen oder Anliegen? Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

 +48 72 442 52 00  
 [biuro@rbtsolar.com](mailto:biuro@rbtsolar.com)

## Anlage Nr. 1

### Empfehlungen zur Lagerung des Produkts auf der Baustelle.

#### Richtlinien für die Lagerung von Produkten

Es wird geraten, die Produkte in überdachten Räumlichkeiten zu lagern, um sie vor Feuchtigkeit zu schützen und bei einer Temperatur über 0 °C trocken aufzubewahren.

Die Produkte sind unter Bedingungen zu lagern, die einen Schutz vor atmosphärischen und Umwelteinflüssen bieten, fern von korrosiven Substanzen, Chemikalien, kupfer- und bleihaltigen Materialien, Staub, Asche und Wärmequellen.

Bei Produkten aus lackiertem Stahl ist besonderes Augenmerk auf den Schutz der Lackierung vor mechanischen Beschädigungen und Feuchtigkeit zu legen. Diese Produkte sollten in trockenen, überdachten Räumen bei positiven Temperaturen und ausreichender Luftzirkulation gelagert werden. Der Kontakt lackierter Bauteile mit scharfen Kanten, harten Oberflächen und anderen Materialien, die Kratzer, Abrieb oder lokale Beschädigungen der Lackierung verursachen können, ist zu vermeiden. Eine Langzeitlagerung der Produkte in Verpackungen, in denen sich Kondenswasser bilden kann, ist ebenso unzulässig wie das Abdecken mit undurchlässigen Materialien ohne ausreichende Belüftung.

Bei feuerverzinkten Produkten kann die Kondensation von Wasserdampf zur Bildung von „Weißrost“ führen, einer weißgrauen Ablagerung, die hauptsächlich aus Zinkhydroxid, Zinkoxid und Zinkhydroxycarbonat besteht. Diese entsteht, wenn die verzinkte Oberfläche, bevor sie eine schützende Zinkpatina ausgebildet hat, Feuchtigkeit ausgesetzt wird – beispielsweise durch Regen, Tau, Schnee, Frost oder Kondenswasser. Um dies zu vermeiden, sollte der Kontakt mit Feuchtigkeit minimiert und die Produkte nicht mit Plastikfolie abgedeckt werden. In jedem Fall muss eine ausreichende Luftzirkulation sichergestellt sein.

Weißer Rost kann mit einer Nylonbürste entfernt werden. Drahtbürsten sind nicht zulässig, da sie die Zinkbeschichtung beschädigen könnten.

Werden Produktverpackungen übereinander gestapelt, ist es ratsam, die Stapelhöhe zu begrenzen, um Druck und Verformung der Produkte zu vermeiden und den Stapel entsprechend zu kennzeichnen. Der Mindestabstand der Verpackung zum Boden sollte 25 cm betragen. Es dürfen maximal zwei Verpackungen übereinander gestapelt werden, wobei ein geeigneter Winkel für den Wasserablauf zu berücksichtigen ist, falls Wasser vorhanden sein sollte.

Produkte sollten nicht direkt auf dem ungeschützten Boden, sondern auf Holzbalken oder Schutzmatten gelagert werden. Jegliche harten Unebenheiten, die Punktlasten oder Eindellungen – und damit irreparable Schäden – hervorrufen könnten, sind zu vermeiden.

Die Komponenten des Montagebolzensatzes sind vor der Montage so zu lagern, dass sie vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen (Staub, Öle, Säuren, Wasser) geschützt sind. Die Lagerung der Bolzenkomponenten muss die Materialintegrität sowie den Oberflächenschutz sicherstellen.

RBT SOLAR weist darauf hin, dass Unterlegscheiben beim Feuerverzinken anhaften können. In diesem Fall verpflichtet sich RBT SOLAR, die betroffenen Unterlegscheiben durch neue zu ersetzen.